Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 847
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 05. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2020)

zum Thema:
Umsetzung des BTHG in Berlin

und **Antwort** vom 23. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22847
vom 5. März 2020
über
Umsetzung des BTHG in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Berliner Senat die Tatsache, dass bei der Telefonzentrale der Berliner Verwaltung völlige Unkenntnis über mögliche Ansprechpartner und Verantwortliche der Berliner Bezirke bezüglich der Anwendung des BTHG/TiB besteht?

2. Wann werden die Mitarbeiter hinsichtlich der Umsetzung des BTHG/TiB in Berlin aktuell informiert, um Bürgern und Bürgerinnen die korrekte Auskunft zu geben bzw., eine Weitervermittlung vornehmen zu können?

3. Inwieweit ist das Problem nicht nur eine fehlende Informationsgrundlage für die betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Telefonzentrale beim ITDZ, sondern liegt in der Tatsache begründet, dass auch in den Berliner Bezirken nach wie vor Unklarheit über Zuständigkeiten und Anwendung des BTHG in Berlin besteht?

Zu 1. bis 3.: Der Senat ist sich bewusst, dass nach und mit der Erarbeitung weiterer Implementierungsschritte zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) es eines permanenten Kommunikationsprozesses mit den involvierten Stellen in der Berliner Verwaltung – so auch der Telefonzentrale der Berliner Verwaltung – bedarf. Ein ständiger Informationsfluss zwischen den involvierten Stellen ist daher auch schon in der Vergangenheit gewährleistet worden.

Die federführende für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat z. B. bereits im 2. Quartal 2019 Kontakt mit dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) und den Verantwortlichen der Behördentelefonzentrale aufgenommen und es fanden mehrere

Abstimmungsgespräche statt. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat auf Basis datenschutzrechtlicher Vorgaben Anfang August 2019 über das ITDZ eine Informationsbroschüre (auch in Leichter Sprache und ausgewählten Fremdsprachen) an alle zu dieser Zeit leistungserhaltenden Personen versandt. Die Telefonzentrale der Berliner Verwaltung erhielt dieses Informationsmaterial ebenfalls. Enthalten waren unter anderem Kontaktdaten für die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eine völlige Unkenntnis der Telefonzentrale kann der Senat daher nicht erkennen.

Die Informationsbroschüre kann von der Internetseite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales heruntergeladen werden, zusätzlich finden sich hier umfangreiche besonders häufige Fragestellungen mit den dazu gehörigen Antworten (FAQ – auch in leichter Sprache). Auch hier sind an den entsprechenden Stellen die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt.

Eine Abfrage zu konkretem Schulungs- und Unterstützungsbedarf (Infomaterial, Entscheidungshilfen etc.) wurde (neben den bereits erwähnten Gesprächen im letzten Jahr) zuletzt im Januar 2020 an die Behördentelefonzentrale gerichtet.

4. Mit welchem zeitlichen Rahmen muss ein Antragsteller von der Antragstellung bis hin zur Bescheiderteilung in den Berliner Bezirken rechnen?

Zu 4.: Das Thema Fachleistungen in der Eingliederungshilfe zur gesellschaftlichen Teilhabe nimmt in der BTHG-Umsetzungsdebatte einen breiten Raum ein. Anlass ist das gesetzgeberische Ziel, künftig die Fachleistungen zur Teilhabe personenzentriert am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung im BTHG-Leistungsrecht auszugestalten. Insofern richten sich die Bearbeitungszeiten nach dem jeweiligen Einzelfall.

Die einzelnen Arbeitsschritte des Gesamtplanverfahrens hängen in ihrer Dauer von den Umständen und besonders in der Bedarfsermittlung von der Beteiligungskompetenz des Leistungsberechtigten ab, da durch Kommunikationshindernisse oder fehlende Belastbarkeit mehrere Gesprächstermine nötig sein können. Auch die Beteiligung Dritter nach Nr. 7 Abs. 4 der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH, ABl. S. 972) im Rahmen des Gesamtplanverfahrens beeinflusst die Dauer des Verfahrens.

Gemäß § 41 SGB IX werden die Fragen bundeseinheitlich von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation jährlich in einem Teilhabeverfahrensbericht festgelegt, der nach der Erprobungsphase erstmals Ende dieses Jahres/ Anfang nächsten Jahres vorgelegt werden wird. Dort werden u. a. die in der Fragestellung gewünschte Gesamtbearbeitungsdauer für alle Rehabilitationsträger vorgelegt.

5. Auf welcher Berechnungsgrundlage werden zurzeit im Bereich Stundenlohn und Mitarbeitereinsatz berechnet bzw. die Bewilligungsschreiben aufgesetzt?

Zu 5.: Soweit die für die Aufgabenwahrnehmung des Trägers der Eingliederungshilfe beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Beamtenverhältnis mit dem Land Berlin stehen, werden sie nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder entlohnt. Ein Stücklohn ist darin nicht vorgesehen.

Mit dem Berliner Teilhabegesetz hat das Abgeordnetenhaus den Bezirken allein 98 neue Stellen (Vollzeitäquivalente) im Bereich der Erwachsenen zugebilligt (vgl. d18/2027). Über beide Rollen der Dienstkräfte (Teilhabeplanung und Leistungskoordination) zusammengefasst ergibt sich in Anerkenntnis des Mehraufwandes der gesetzlichen Änderungen eine neue Fallzahlquote von 1:58. Für die Rolle der Teilhabeplanung wird dabei in der Regel eine Fallzahlquote von 1:100 und für komplexe Fälle (20 %) von 1:60 zugrunde gelegt. Für die Leistungskoordination ist eine Fallzahlquote von 1:170 vorgesehen.

6. Inwieweit und in welcher Form werden die Amtsärzte entsprechend des BTHG/TiB in den Berliner Bezirken beteiligt?

7. In welchem Zeitkorridor ist eine entsprechende Zuordnung von ICF durch die Amtsärzte als Zuarbeit für die bezirklichen Häuser der Teilhabe zu rechnen?

Zu 6. bis 7.: Für die Prüfung eines Anspruchs auf Teilhabeleistungen nach SGB IX muss eine Diagnose nach ICD10 vorliegen. Die Amtsärztinnen und Amtsärzte sind dementsprechend dann involviert, wenn ihre Fachkompetenz für (medizinische) Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen nach Nr. 80 Abs. 1 S. 1 AV EH benötigt wird. Die Einschätzung der Amtsärztinnen und Amtsärzte sind binnen zwei Wochen den Teilhabefachdiensten vorzulegen (Nr. 81 Abs. 1 S. 1 AV EH).

8. Wie lauten die Postanschriften der zwölf Häuser der Teilhabe in den Berliner Bezirken?

Zu 8.: Die Häuser der Teilhabe werden sich aus den Sozial- und Jugendämtern der Bezirke bilden. Die Anschriften dieser sind:

Amt für Soziales Charlottenburg-Wilmersdorf
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin

Amt für Soziales Friedrichshain-Kreuzberg
Yorckstraße 4-11
10965 Berlin

Amt für Soziales Lichtenberg
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Amt für Soziales Marzahn-Hellersdorf
Riesaer Str. 94
12627 Berlin

Amt für Soziales Mitte
Müllerstraße 146
13353 Berlin

Amt für Soziales Neukölln
Karl-Marx-Str. 83-85
12043 Berlin

Amt für Soziales Pankow
Fröbelstr. 17 (Haus 2),
10405 Berlin

Amt für Soziales Reinickendorf
Eichborndamm 215
13437 Berlin

Amt für Soziales Spandau
Galenstr. 14
13597 Berlin

Amt für Soziales Steglitz-Zehlendorf
Hanna-Renate-Laurien-Platz 1
12247 Berlin

Amt für Soziales Tempelhof-Schöneberg
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Amt für Soziales Treptow-Köpenick
Hans-Schmidt-Str. 18
12489 Berlin

Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35 – 37
10247 Berlin

Jugendamt Lichtenberg
Große-Leege-Straße 103
10360 Berlin

Jugendamt Marzahn-Hellersdorf
Riesaer Straße 94
12627 Berlin

Jugendamt Mitte
Karl-Marx-Allee 31
13341 Berlin

Jugendamt Neukölln
Karl-Marx-Straße 83
12043 Berlin

Jugendamt Pankow
Berliner Allee 252-260
13088 Berlin

Jugendamt Reinickendorf
Eichborndamm 215 – 239
13437 Berlin

Jugendamt Spandau
Klosterstr. 36
13581 Berlin

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf

Kirchstr. 1/3
14163 Berlin

Jugendamt Tempelhof-Schöneberg
Breslauer Platz
12159 Berlin

Jugendamt Treptow-Köpenick
Zum Großen Windkanal 4
12489 Berlin

LAGeSo
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

Berlin, den 23. März 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales